



3. JAHRGANG Halle, 3.11. 2003

AMTSBLATT

BURG GIEBICHENSTEIN HOCHSCHULE FÜR KUNST UND DESIGN HALLE

Inhalt

Geschäftsordnung des Rektorats der BURG GIEBICHENSTEIN Hochschule für Kunst und Design Halle
vom 01.10.2003

..... 2

Das Rektorat der BURG GIEBICHENSTEIN Hochschule für Kunst und Design Halle hat sich gemäß § 79 Abs. 1 HG LSA die nachfolgende Geschäftsordnung gegeben.

§ 1
Leitung

(1) Die BURG GIEBICHENSTEIN Hochschule für Kunst und Design Halle wird kollegial durch das Rektorat geleitet.

(2) Dem Rektorat gehören an:

1. der Rektor als Vorsitzender
2. zwei Prorektoren
3. der Kanzler.

(3) Der Rektor der BURG GIEBICHENSTEIN Hochschule für Kunst und Design Halle vertritt die Hochschule, soweit diese Ordnung keine andere Festlegung trifft.

(4) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Rektorates erfolgt durch Geschäftsverteilungsplan, soweit diese Ordnung keine andere Festlegung trifft.

§ 2
Vertretung

(1) Ist der Rektor an der Wahrnehmung seiner Aufgaben für einen erheblichen Zeitraum allgemein verhindert, so wird er durch den Prorektor Prof. Bernd Hanisch vertreten. Sollte der Prorektor Hanisch verhindert sein, wird eine Vertretungsregelung in der Rektoratssitzung festgelegt.

(2) In Ausübung von Mitglieds- oder Mitwirkungsrechten, die der Hochschule oder dem Rektor zustehen, kann sich der Rektor von anderen Rektoratsmitgliedern vertreten lassen.

(3) In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten ist der Kanzler ständiger Vertreter des Rektors.

(4) Der Kanzler ist unmittelbar zuständig für die Umsetzung sämtlicher Personalmaßnahmen, einschließlich des Ausspruches von Kündigungen aller der Personalkompetenz der Hochschule unterstehenden Personen. Er ist bevollmächtigt, alle erforderlichen Erklärungen gegenüber Dritten abzugeben. Der Kanzler kann in dieser und in allen anderen Angelegenheiten (außer in der Funktion als Beauftragter des Haushalts) vom Leiter des Dezernates Personal und Haushalt vertreten werden. Dieser ist dann berechtigt, alle Kompetenzen des Kanzlers (außer denen des Haushaltsbeauftragten) eigenverantwortlich auszuüben.

(5) Der Kanzler vertritt die Dienststelle gegenüber den Personalvertretungen und handelt für die Dienststelle.

§ 3
Einberufungen der Sitzungen, Tagesordnungen

(1) Der Vorsitzende bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung und beruft sie ein. Die Sitzungen sollen während der Veranstaltungszeit einmal wöchentlich stattfinden.

(2) Der Vorsitzende legt die Tagesordnung spätestens zu Beginn der Sitzung fest. Sitzungsunterlagen sollen den Mitgliedern spätestens einen Tag vor der Sitzung zur Verfügung stehen. Die schrift- und formlose Einberufung von Sitzungen in dringenden Fällen bleibt unberührt.

§ 4
Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn der Rektor (im Verhinderungsfall sein Stellvertreter) und mindestens zwei weitere Mitglieder der Rektorates anwesend sind.

(2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Rektors den Ausschlag. Ergibt die Abstimmung eine Mehrheit der Stimmenthaltungen, ist das Problem in der nächsten Sitzung erneut zu behandeln. Befinden sich in dieser Abstimmung die Stimmenthaltungen wiederum in der Mehrheit, wirken die Stimmenthaltungen wie Nein - Stimmen.

(3) Der Kanzler besitzt in der Eigenschaft als Beauftragter des Haushalts in Haushaltsfragen das Vetorecht.

§ 5
Durchführung der Sitzungen

(1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Vertraulichkeit ist zu wahren.

(2) Die Dekane sollen in regelmäßigen Abständen hinzugezogen werden. Der Vorsitzende kann Personen als Gäste oder Sachverständige einladen, wenn das Interesse an deren Anwesenheit besteht.

(3) Die Leiterinnen und Leiter der Dezernate können jeweils zu den Tagesordnungspunkten beratend hinzugezogen werden, für die sie fachlich zuständig sind.

(4) Die Referentin des Rektorates nimmt an den Sitzungen des Rektorates teil und ist für die Protokollführung verantwortlich.

§ 6
Kommissionen

(1) Der Rektor kann nach Abstimmung mit den Mitgliedern des Rektorates zeitweilige und ständige Kommissionen bilden.

(2) Das Rektorat übernimmt die Aufgaben einer Berufungsprüfungskommission zur Prüfung der Einhaltung der rechtlichen Vorschriften und akademischen Geflogenheiten in Berufungsverfahren.

(3) Des weiteren überprüft das Rektorat die Empfehlungen der Fachbereiche für die Verleihung der Medaille „Dank der Burg“ und die Empfehlungen für die Verleihung des Titels Ehrensator / Ehrensatorin.

§ 7
Protokoll

(1) Das Sitzungsprotokoll wird grundsätzlich als Beschlussprotokoll geführt und vom Protokollführer unterzeichnet. Das Rektorat beschließt zu Beginn jeder Sitzung über die Annahme des Protokolls.

(2) Die Niederschriften der Sitzungen sollen den Mitgliedern des Rektorates als Vervielfältigung mit dem Vermerk „vertraulich“ zugestellt werden. Eine Vervielfältigung des Protokolls bzw. von Auszügen zur Umsetzung der gefassten Beschlüsse bzw. zur Information betroffener Bereiche ist möglich. Die Entscheidung, wem die Protokolle bzw. Auszüge zuzustellen sind, treffen die Rektoratsmitglieder.

§ 8
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Rektorates tritt am 01.10.03 in Kraft und wird im Amtsblatt der BURG GIEBICHENSTEIN Hochschule für Kunst und Design Halle veröffentlicht.

Halle, den 01.10.03

Prof. Ulrich Klieber
Rektor

Vom Rektorat der am 01.10.2003 beschlossen.

Herausgeber:
BURG GIEBICHENSTEIN
Hochschule für Kunst und Design Halle
- Der Kanzler -
Neuwerk 7, 06108 Halle

Postanschrift:
06003 Halle
Tel.: (0345) 7751-50
Fax: (0345) 7751-522
e-mail: kanzler@burg-halle.de

Kontakt:
BURG GIEBICHENSTEIN
Hochschule für Kunst und Design Halle
Redaktion Amtsblatt, Karstin Kirchner
Neuwerk 7, 06108 Halle

Postanschrift:
06003 Halle
Tel.: (0345) 7751-530
Fax: (0345) 7751-522
e-mail: kirchner@burg-halle.de

Das Amtsblatt erscheint als amtliches Publikationsorgan der BURG GIEBICHENSTEIN Hochschule für Kunst und Design Halle (BekO §1).
Internet: <http://www.burg-halle.de>